

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus (Oö. Weinbaugesetz 2020 - Oö. WBG 2020)

[L-2020-63942/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1302/2020](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das vorliegende Landesgesetz dient dazu, weiterhin die Voraussetzungen für einen ökologischen und nachhaltigen Weinbau in Oberösterreich zu gewährleisten, der die Produktion von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben ermöglicht.

Es dient vor allem auch dazu, begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, sowie solche zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates und der auf diese Verordnungen gestützten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte festzulegen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betreffen insbesondere das geänderte Genehmigungssystem für Rebplantagen sowie die Führung des Landesweinbaukatasters, der auf Basis des bei der Agrarmarkt Austria (AMA) eingerichteten und von dieser für diesen Zweck zur Verfügung gestellten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) zu führen ist.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da sich in weiten Bereichen keine Änderungen ergeben.

Die Kosten der AMA für die Vorarbeiten, die dafür notwendig sind, um die Führung des Landesweinbaukatasters auf Basis des INVEKOS zu ermöglichen, werden nach einem Bundesländerschlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Genauere Angaben können diesbezüglich derzeit aber noch nicht getätigt werden.

Die laufenden Kosten der AMA für die Aufrechterhaltung und Wartung des Systems werden von dieser (vorerst) selbst getragen, sodass diesbezüglich einstweilen keine Kosten für die Länder anfallen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient dieses Landesgesetz gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und 1308/2013.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 nennt als Ziel dieses Landesgesetzes die Schaffung eines nachhaltigen Weinbaus in Oberösterreich, um eine auf Qualität ausgerichtete Produktion unter den europarechtlichen Vorgaben zu ermöglichen und so den Weinbau zu etablieren.

Abs. 2 dient der allgemeinen Umschreibung des Geltungsbereichs. Er verweist auf die Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und 1308/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 und stellt zudem klar, dass für die nunmehr unionsrechtlich geregelten Bereiche lediglich begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen festgelegt werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die für dieses Landesgesetz wesentlichen Begriffsbestimmungen. Weitere Begriffe (zB Anpflanzen, Roden) sind in den im § 1 Abs. 2 genannten Verordnungen enthalten.

Zu § 3:

Abs. 1 stellt klar, dass das Anpflanzen von Weinreben nur auf Grund eines Pflanzungsrechts im Sinn dieses Landesgesetzes zulässig ist und listet als solche Anpflanzungen gemäß Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (§ 4) und Pflanzungsrechte auf Grund des im Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Genehmigungssystems für Rebpflanzungen (§§ 5 bis 7) auf.

Gemäß Abs. 2 dürfen nur klassifizierte Rebsorten (Abs. 3) gepflanzt werden; davon ausdrücklich ausgenommen sind Anpflanzungen gemäß § 4 Z 1 und das Anpflanzen zu Versuchszwecken gemäß § 8.

Abs. 3 entspricht den Vorgaben des Art. 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der die Erstellung einer Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung vorsieht. Dabei müssen die in die Klassifizierung aufgenommenen Rebsorten der Art „Vitis vinifera“ angehören oder aus einer Kreuzung dieser Art mit anderen Arten der Gattung „Vitis“ stammen. Zudem entspricht Abs. 3 inhaltlich § 2 Abs. 3 des geltenden Oö. Weinbaugesetzes. Die auf diese Bestimmung gestützte Verordnung über die Klassifizierung von Rebsorten, LGBl. Nr. 132/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 80/2015, hat daher weiterhin eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 4:

Nach Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt Teil II, Titel I, Kapitel III (Genehmigungssystem für Rebpflanzungen) nicht für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind, für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt der Weinerzeugerin bzw. des Weinerzeugers bestimmt sind, oder für Flächen, die auf Grund einer Enteignung im öffentlichen Interesse neu bepflanzt werden.

Diese nicht in das genannte Genehmigungssystem fallenden rechtlich zulässigen Anpflanzungen werden hier aufgelistet.

Zu § 5:

Abs. 1 sieht vor, dass die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen im Zeitraum vom 15. Jänner bis 15. Februar eines jeden Jahres unter Verwendung des Internetserviceportals der AMA (eAMA) einzubringen sind.

Nach Abs. 2 sind Anträge, welche nicht über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular oder außerhalb des genannten Zeitraums bei der Behörde einlangen, als unzulässig zurückzuweisen.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebplantagen, BGBl. II Nr. 365/2016, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2018, verfügt Oberösterreich zurzeit über ein Kontingent von 15 ha Pflanzungsrechten, welches im Kalenderjahr vergeben werden darf. Wird dieses überschritten, sind bei Erteilung der Neuanpflanzungsgenehmigungen die unter Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Prioritätskriterien heranzuziehen. Auf Grund dieser Kriterien ergibt sich folgende Prioritätenreihenfolge: Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteiger - kleinere und mittlere Betriebe (kleiner vor größer) - Kleinstbetriebe und Großbetriebe (kleiner vor größer).

Abs. 4 legt fest, welchen Inhalt der Bescheid zu enthalten hat. Zudem können Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden.

Abs. 5 und 6 regeln das Vorgehen in jenen Fällen, bei denen sich die Schlagfläche bzw. Schlagflächen zumindest teilweise außerhalb der genehmigten Anpflanzungsfläche befinden.

Zu § 6:

Das Wiederbepflanzungsrecht besteht nur dann, wenn eine auf Grund eines Pflanzungsrechts bepflanzte Grundfläche gerodet wird; die Rodung einer gesetzwidrigen Anpflanzung begründet kein Wiederbepflanzungsrecht.

Das Pflanzungsrecht zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen, sowie jenes in Versuchs- bzw. Sonderanlagen wird ex lege eingeräumt und ist der Behörde lediglich anzuzeigen bzw. zu melden; im Rahmen dieser Rechte kann natürlich jederzeit „wiederbepflanzt“ werden; es handelt sich daher um kein genehmigungsbedürftiges Wiederbepflanzungsrecht im Sinn des § 6.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Wiederbepflanzung einer auf Grund von Art. 3 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 bepflanzten (gerodeten) Fläche, da dieses Pflanzungsrecht von einem genehmigten Pflanzungsrecht abgeleitet ist.

Zu § 7:

§ 7 regelt Genehmigungen gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch aufrechten aber noch nicht genutzten Pflanzungsrechte können in Genehmigungen nach Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 umgewandelt werden.

Grundsätzlich verfallen Pflanzungsgenehmigungen auf Grund des im Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Genehmigungssystems, soweit sie nicht innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen werden. Umwandlungsgenehmigungen erlöschen jedoch bereits früher, soweit die Anpflanzung nicht spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem das alte Pflanzungsrecht abgelaufen wäre.

Mit der Festlegung der Möglichkeit, dass Umwandlungsanträge bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden können, wird von der Ermächtigung im Art. 68 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Gebrauch gemacht.

Zu § 8:

Mit dem Anpflanzen zu Versuchszwecken soll die Möglichkeit geschaffen werden, nicht klassifizierte Rebsorten anzubauen und zu untersuchen. Insbesondere soll die Anbaueignung neuer Rebsorten getestet werden, damit auch die Qualität und die Menge über einen längeren Zeitraum erprobt werden kann. Es ist zu erwarten, dass Anpflanzungen zu Versuchszwecken vor allem im Hinblick auf neue, pilzwiderstandsfähige Sorten in Zukunft zunehmen werden.

Das Anpflanzen nicht klassifizierter Rebsorten (§ 3 Abs. 3) zu den im Abs. 2 genannten Versuchszwecken ist zulässig.

Anpflanzungen gemäß Abs. 1 sind der Landesregierung mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Anpflanzung schriftlich anzuzeigen. Zudem sind jedenfalls Angaben zur Rebsorte, zum Versuchszweck, dem voraussichtlichen Beginn sowie dem voraussichtlichen Ende des Versuchs zu machen.

Mit der Anpflanzung darf begonnen werden, wenn die Behörde das Vorhaben nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt. Die Behörde hat die Anpflanzungen zu untersagen, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Anpflanzung erreicht werden können und nicht sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an unbefugte Personen weitergegeben wird.

Die Anpflanzung ist spätestens im Mehrfachantrag-Flächen bekanntzugeben und als Polygon im INVEKOS-GIS zu digitalisieren.

Die Anpflanzungen sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Versuchs zu roden; es sei denn, es wird der Behörde mitgeteilt, dass vom Pflanzungsrecht gemäß § 4 Z 1 Gebrauch gemacht oder im Fall der Qualifizierung der Rebsorte gemäß § 3 Abs. 3 bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen gemäß § 5 beantragt wird.

Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag sind die Anpflanzungen binnen vier Monaten soweit zu roden, als dafür kein Pflanzungsrecht gewährt wurde.

Zu § 9:

Mit den Bestimmungen betreffend das Anpflanzen in Sonderanlagen soll die Gewinnung von Rebvermehrungsgut (Erzeugung von Edelreisern) ermöglicht werden.

Gemäß Abs. 1 dürfen in Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinn des § 2 Z 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996 solche Reben gepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft klassifiziert sind.

Abs. 2 bestimmt, dass das Anpflanzen der Behörde binnen sechs Wochen vor dem beabsichtigten Anpflanzen zu melden ist (eine Bewilligung ist nicht erforderlich); gleichzeitig wird der Inhalt der Meldung festgelegt.

Die Anpflanzung ist spätestens im Mehrfachantrag-Flächen bekanntzugeben und als Polygon im INVEKOS-GIS zu digitalisieren.

Werden Reben gepflanzt, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union klassifiziert sind, hat die Behörde die Rodung erforderlichenfalls gemäß § 10 Abs. 4 mit Bescheid aufzutragen.

Die aus Trauben von Sonderanlagen erzeugten Weinbauerzeugnisse dürfen gemäß Abs. 4 vermarktet werden. Mit dieser Bestimmung wird von der Ermächtigung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 Gebrauch gemacht.

Abs. 6 normiert Ausnahmen von der Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 5, sofern vom Pflanzungsrecht gemäß § 4 Z 1 Gebrauch gemacht wird oder bei gemäß § 3 Abs. 3 klassifizierten Rebsorten eine Genehmigung für Neuanpflanzungen angestrebt und erwirkt wird.

Zu § 10:

Abs. 1 sieht die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie der im § 1 Abs. 2 genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union durch die Behörde vor und räumt den Organen der Behörde bestimmte Befugnisse ein.

Die Überwachung der bzw. des Weinbautreibenden soll regelmäßig vorgenommen werden. Im Rahmen der Überwachung ist selbstverständlich mit größtmöglicher Schonung der Interessen der Betroffenen (Verhältnismäßigkeit) vorzugehen.

Neu vorgesehen ist, dass die Behörde zur Unterstützung bei der Überwachung geeignete Dritte beiziehen kann.

Abs. 2 regelt die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen sowie zur Gewährung des Zutritts zu den Grundstücken; die Entnahme von Proben und die Vornahme von Nachmessungen ist ebenfalls zu gewähren; auf Verlangen sind die Überwachungsorgane zu begleiten oder begleiten zu lassen.

Abs. 3 ordnet wie bisher die Kostentragungspflicht der bzw. des Weinbautreibenden für sämtliche im Rahmen einer Überwachung angefallenen Kosten (zB für die Untersuchung der Proben durch ein Labor oder die Erstellung der erforderlichen Gutachten) an, wenn die Überwachung zu einer Beanstandung geführt hat.

Die mit der Überwachung verbundenen Kosten sind hingegen nicht zu tragen, wenn keine Rechtsverletzung vorliegt. Diese Kostentragungsregelung weicht insofern vom § 64 Abs. 3 VStG ab, weil die hier anfallenden Kosten nicht im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens entstanden sind, sondern noch vor dessen Einleitung.

Sofern die Rodungsverpflichtung von unrechtmäßigen Anpflanzungen im Gesetz nichts anderes geregelt ist, ist Abs. 4 anzuwenden. Wird einer Rodungsverpflichtung nicht zeitgerecht nachgekommen, so hat die Behörde - sofern nichts anderes geregelt ist - die Rodung binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

Zu § 11:

Die Verpflichtung zur Führung des Landesweinbaukatasters ergibt sich unmittelbar aus Art. 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Der Landesweinbaukataster ist von der Landesregierung zu führen, wobei das von der AMA zur Verfügung gestellte INVEKOS die Basis dazu bildet.

Damit alle Weinbautreibende (Betreiberinnen bzw. Betreiber von Weingärten, Versuchs- bzw. Sonderanlagen) bzw. die dazu Berechtigten (Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteiger) im Weinbaukataster erfasst sind, haben diese ihre (geplanten) Weingarten- bzw. Weinbauflächen digital zu erfassen (zu digitalisieren). Diese Flächen werden daher nunmehr grundsätzlich so erfasst, wie sie in der Natur angelegt sind. Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Der Landesweinbaukataster gilt auch als „Rebflächenverzeichnis“ im Sinn des § 24 Weingesetz 2009. Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die im „Rebflächenverzeichnis“ (Weinbaukataster) einzutragenden Daten durch § 11 ergänzt.

Abs. 2 listet jene Merkmale auf, nach denen Weinbaubetriebe zu verzeichnen sind; dabei ist zwischen den Merkmalen für den Weinbaubetrieb einerseits und für jede Weingartenfläche andererseits zu unterscheiden.

Um den Weinbaukataster möglichst aktuell zu halten, enthält Abs. 3 die Verpflichtung zur Meldung von Änderungen in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen. Tritt eine Änderung in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ein, ist die Meldung von der künftig bewirtschaftenden Person zu erstatten.

Grundsätzlich hat die Meldung unverzüglich nach der Änderung, jedoch spätestens im Mehrfachantrag-Flächen nach Abs. 4 zu erfolgen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die Weitergabe von Daten. Die Weitergabe an die Bundeskellereiinspektion ist vor allem zur Kontrolle mit den Erntemeldungen erforderlich, da die Erntemengen je Fläche begrenzt sind.

Die AMA, welche das bei ihr eingerichtete INVEKOS der Landesregierung zur Führung des Landesweinbaukatasters zur Verfügung stellt, nutzbar macht, aufrecht erhält und wartet, erhält das Recht, in den Landesweinbaukataster Einsicht zu nehmen. Dasselbe Recht erhält auch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, damit diese den Weinbaubetrieben vor allem bei den Antragstellungen und Meldungen nach diesem Landesgesetz (insbesondere bei der Digitalisierung von Flächen) als Interessenvertretung weitestgehend behilflich sein kann.

Im Anwendungsbereich des § 3 der GAP-Verordnung besteht für die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfestellung gegenüber den Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhabern (dazu gehören auch die Weinbautreibenden).

Die Weitergabe gemäß Abs. 4 dient der Festsetzung der Bewirtschaftungsart durch das Vermessungsamt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung beruft die Landesregierung grundsätzlich zur Vollziehung dieses Landesgesetzes in erster Instanz, da der Aufwand bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden in Bezug auf die geringe Zahl der Anwendungsfälle zu groß wäre; lediglich zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 14 sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Zu § 14:

Im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a wird auf Art. 7 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (mit Verweis auf Art. 89 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) verwiesen.

Die Strafbeträge wurden an die Beträge im Art. 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 angepasst.

Zu § 15:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes und Abs. 2 das Außerkrafttreten des bisherigen Oö. Weinbaugesetzes.

Abs. 3 sieht vor, dass die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestehenden rechtmäßigen Anpflanzungen, die ihre Grundlage in Genehmigungsbescheiden nach § 5 Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, sowie nach Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 haben, als solche auf Grund dieses Landesgesetzes gelten. Diese Anpflanzungsflächen sind von den berechtigten Weinbautreibenden spätestens im Mehrfachantrag-Flächen 2020 schlagbezogen darzustellen. Dabei sind der Behörde erforderlichenfalls auch Angaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 zu melden.

Bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes können Anträge bzw. Meldungen in der nach dem Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, üblichen Form eingebracht werden bzw. erfolgen.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus (Oö. Weinbaugesetz 2020 - Oö. WBG 2020) beschließen.

Linz, am 16. April 2020

KO Dipl.-Päd. Gottfried Hirz
Obmann

ÖkR Georg Ecker
Berichterstatter

Landesgesetz
über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus
(Oö. Weinbaugesetz 2020 - Oö. WBG 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Beschränkungen des Weinbaus

- § 3 Anpflanzungsbeschränkungen
- § 4 Anpflanzungen gemäß Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- § 5 Genehmigungen für Neuanpflanzungen gemäß Art. 64 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- § 6 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- § 7 Genehmigungen gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- § 8 Anpflanzungen zu Versuchszwecken
- § 9 Anpflanzungen in Sonderanlagen

3. Abschnitt

Weinbauaufsicht

- § 10 Überwachung
- § 11 Landesweinbaukataster
- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 Behörde

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Weinbau in Oberösterreich zu schaffen, der die Produktion von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben ermöglicht.

(2) Mit diesem Landesgesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung insbesondere folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt:

1. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007;
2. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates;
3. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission;
4. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Weingartenfläche:

- a) eine Weinbauparzelle gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273;

- b) eine zum Zweck der Selbstversorgung (Verbrauch im Haushalt) mit Reben bepflanzte landwirtschaftliche Parzelle gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit mehr als 1.000 m²;
- c) eine zum Zweck der Selbstversorgung (Verbrauch im Haushalt) mit Reben bepflanzte landwirtschaftliche Parzelle gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bis zu 1.000 m², sofern die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter neben dieser Parzelle auch noch über weitere solcher landwirtschaftlichen Parzellen mit zusammen mehr als 1.000 m² verfügt;
2. **Weinbautreibende bzw. Weinbautreibender:** jede Person oder Personenmehrheit, die in Oberösterreich eine oder mehrere Weingartenflächen auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet;
3. **Nachpflanzen:** das Anpflanzen von Reben auf derselben Weingartenfläche, wenn Reben ausgefallen sind;
4. **Schlag:** eine zusammenhängende Weingartenfläche, welche innerhalb eines Ausspflanzjahres mit derselben Rebsorte bepflanzt worden ist und die im digitalen Flächenplan (GIS) des von der Agrarmarkt Austria (AMA) eingerichteten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) als Polygon digitalisiert ist; eine zusammenhängende Weingartenfläche bis zu 500 m² kann unabhängig von der ausgespflanzten Rebsorte und dem Ausspflanzjahr in einem Schlag größerer Fläche integriert sein bzw. werden.

2. Abschnitt

Beschränkungen des Weinbaus

§ 3

Anpflanzungsbeschränkungen

(1) Das Anpflanzen auf Grundflächen ist nur auf Grund eines Pflanzungsrechts zulässig. Pflanzungsrechte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Anpflanzungen gemäß Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (§ 4);
2. Pflanzungsrechte auf Grund des im Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Genehmigungssystems für Rebepflanzungen (§§ 5 bis 7).

(2) Es dürfen - ausgenommen Anpflanzungen gemäß § 4 Z 1 und das Anpflanzen zu Versuchszwecken gemäß § 8 - nur gemäß Abs. 3 klassifizierte Rebsorten gepflanzt werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Rebsorten zu bestimmen (zu klassifizieren), die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, in Oberösterreich hochwertiges Traubenmaterial für die Herstellung von Wein oder sonstiger Weinbauerzeugnisse hervorzubringen.

(4) Das Nachpflanzen ist zulässig.

§ 4

Anpflanzungen gemäß Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anpflanzungen gemäß Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind:

1. das Anpflanzen im Höchstausmaß von 1.000 m² zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen; jede Vermarktung dieses Weins oder dieser Weinbauerzeugnisse ist verboten;
2. das Anpflanzen zu Versuchszwecken (§ 8);
3. das Anpflanzen in Sonderanlagen (§ 9);
4. das Anpflanzen auf Grund von Art. 3 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273, welches der Behörde binnen vier Wochen über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular zu melden ist. Die Schlagfläche ist im INVEKOS-GIS als Polygon zu digitalisieren. Überschreitet die neu bepflanzte Fläche 105 % der verloren gegangenen Weingartenfläche, so hat die bzw. der Weinbautreibende eine Anpflanzungsfläche im Ausmaß der Überschreitung spätestens binnen vier Monaten nach Aufforderung durch die Behörde zu roden. Erfolgt diese Rodung nicht fristgerecht, hat die Behörde die Rodung mit Bescheid aufzutragen (§ 10 Abs. 4). Der Fristenlauf nach dem dritten Satz wird gehemmt, wenn die bzw. der Weinbautreibende binnen der Viermonatsfrist einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt oder falls dies nicht möglich ist, sie bzw. er der Behörde gegenüber erklärt, bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen zu beantragen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag besteht die Rodungsverpflichtung nur insofern, als die Anpflanzungen nicht nachträglich genehmigt wurden. Wird ein entsprechender Antrag nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so läuft die Viermonatsfrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

§ 5

Genehmigungen für Neuanpflanzungen gemäß Art. 64 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen sind im Zeitraum vom 15. Jänner bis 15. Februar eines jeden Kalenderjahres über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular einzubringen. Dabei sind die beantragten Anpflanzungsflächen im INVEKOS-GIS als Polygon zu digitalisieren.

(2) Anträge nach Abs. 1, welche nicht über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular oder außerhalb des genannten Zeitraums bei der Behörde eingebracht werden, sind unzulässig.

(3) Die Behörde hat über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2018, zu entscheiden. Überschreiten die zulässigen Anträge auf Neuanpflanzungen in Summe das Kontingent an Pflanzungsrechten, über welches Oberösterreich im jeweiligen Kalenderjahr verfügen kann, hat die Behörde die Genehmigungen nach folgenden Prioritätskriterien im Sinn des Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu erteilen:

1. Erzeugerinnen bzw. Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaberin bzw. Inhaber bewirtschaften (Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteiger);
2. Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe: die Schwellenwerte gemäß Anhang II lit. H der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen betragen mindestens 0,5 ha und höchstens 50 ha; Betriebe mit kleinerer vorhandener Rebfläche werden denen mit größerer vorhandener Rebfläche vorgereiht;
3. Betriebe, die nicht unter Z 2 fallen: hier werden jene mit kleinerer vorhandener Rebfläche denen mit größerer vorhandener Rebfläche vorgereiht.

(4) Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden und hat jedenfalls zu enthalten:

1. die lagegenaue Darstellung der genehmigten Anpflanzungsfläche;
2. das Ausmaß der genehmigten Pflanzungsrechte;
3. die Bezeichnung der von der geplanten Anpflanzungsfläche jeweils betroffenen Grundstücke (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde);
4. den Zeitpunkt, bis zu dem die genehmigte Anpflanzung spätestens zu erfolgen hat.

(5) Ist die Schlagfläche bzw. sind die Schlagflächen ganz oder teilweise außerhalb der genehmigten Anpflanzungsfläche, so hat die bzw. der Weinbautreibende diese binnen vier Monaten nach Aufforderung durch die Behörde zu roden. Erfolgt diese Rodung nicht fristgerecht, hat die Behörde die Rodung mit Bescheid aufzutragen (§ 10 Abs. 4).

(6) Der Fristenlauf nach Abs. 5 wird gehemmt, wenn die bzw. der Weinbautreibende binnen der Viermonatsfrist einen Antrag gemäß Abs. 1 stellt oder falls dies nicht möglich ist, sie bzw. er der Behörde gegenüber erklärt, bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen zu beantragen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag besteht die Rodungsverpflichtung nach Abs. 5 nur insofern, als die Anpflanzungen nicht nachträglich genehmigt wurden. Wird ein entsprechender Antrag nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so läuft die Viermonatsfrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Abs. 1 weiter.

§ 6

Genehmigungen für Wiederbepflanzungen gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen sind ganzjährig bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular einzubringen. Dabei sind die beantragten Anpflanzungsflächen im INVEKOS-GIS als Polygon zu digitalisieren.

(2) Anträge nach Abs. 1, welche nicht über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular oder verspätet bei der Behörde eingebracht werden, sind unzulässig.

(3) Die Behörde hat über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge binnen drei Monaten zu entscheiden.

(4) § 5 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Der Fristenlauf nach § 5 Abs. 5 wird gehemmt, wenn die bzw. der Weinbautreibende binnen der Viermonatsfrist einen Antrag gemäß Abs. 1 oder einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt bzw. falls letzterer nicht möglich ist, sie bzw. er der Behörde

gegenüber erklärt, bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen zu beantragen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den jeweiligen Antrag besteht die Rodungsverpflichtung nach § 5 Abs. 5 nur insofern, als die Anpflanzungen nicht nachträglich genehmigt wurden. Wird ein entsprechender Antrag nach § 5 Abs. 1 nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so läuft die Viermonatefrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

(5) Stimmt die wieder zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein, so kann das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 angewendet werden.

§ 7

Genehmigungen gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

(1) Pflanzungsrechte, die vor dem 1. Jänner 2016 auf Grund des § 4 Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, begründet wurden, aber vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes noch nicht in Anspruch genommen wurden, können auf Antrag in Genehmigungen im Sinn von Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 umgewandelt werden, sofern das alte Pflanzungsrecht nach den bisherigen Vorschriften noch aufrecht ist. Anträge auf Umwandlung können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden und sind über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular einzubringen. Dabei sind die beantragten Anpflanzungsflächen im INVEKOS-GIS als Polygon zu digitalisieren.

(2) Anträge nach Abs. 1, welche nicht über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) mittels Online-Formular oder verspätet bei der Behörde eingebracht werden, sind unzulässig.

(3) § 5 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Der Fristenlauf nach § 5 Abs. 5 wird gehemmt, wenn die bzw. der Weinbautreibende binnen der Viermonatefrist einen Antrag gemäß Abs. 1 oder einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt bzw. falls letzterer nicht möglich ist, sie bzw. er der Behörde gegenüber erklärt, bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen zu beantragen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den jeweiligen Antrag besteht die Rodungsverpflichtung nach § 5 Abs. 5 nur insofern, als die Anpflanzungen nicht nachträglich genehmigt wurden. Wird ein entsprechender Antrag nach § 5 Abs. 1 nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so läuft die Viermonatefrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

§ 8

Anpflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Das Anpflanzen nicht klassifizierter Rebsorten (§ 3 Abs. 3) zu Versuchszwecken ist der Behörde mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind jedenfalls Angaben zur Rebsorte, zum Versuchszweck, dem voraussichtlichen Beginn sowie Ende des Versuchs zu machen.

(2) Versuchszwecke im Sinn des Abs. 1 sind:

1. Prüfung der Anbaueignung einer in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Weinherstellung klassifizierten Rebsorte;
2. Prüfung der Anbaueignung bisher nicht klassifizierter Rebsorten;
3. wissenschaftliche Untersuchungen;

4. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
5. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist;
6. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(3) Das gemäß Abs. 1 angezeigte Anpflanzen ist zulässig, wenn die Behörde das Vorhaben nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt. Die Behörde hat das Anpflanzen zu untersagen, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke gemäß Abs. 2 erreicht werden können und nicht sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an unbefugte Personen weitergegeben wird.

(4) Die Wiederbepflanzung ist der Behörde mindestens drei Wochen vor der Anpflanzung zu melden. Der Behörde ist weiters spätestens drei Wochen vor dem bekanntgegebenen Ende des Versuchs eine Verlängerung des Versuchs schriftlich anzuzeigen. Diese kann binnen drei Wochen aus den im Abs. 3 genannten Gründen untersagt werden.

(5) Die aus den Trauben aus Versuchsanlagen gewonnenen Weinbauerzeugnisse dürfen vermarktet werden, sobald die Rebsorte gemäß § 3 Abs. 3 klassifiziert ist.

(6) Nach Abschluss des Versuchs sind die Anpflanzungen innerhalb von vier Monaten zu roden.

(7) Die Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 6 besteht nicht, wenn der Behörde mitgeteilt wird, dass vom Pflanzungsrecht gemäß § 4 Z 1 Gebrauch gemacht oder im Fall der Klassifizierung der Rebsorte gemäß § 3 Abs. 3 bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen gemäß § 5 beantragt wird. Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag sind die Anpflanzungen binnen vier Monaten soweit zu roden, als dafür kein Pflanzungsrecht erteilt wurde. Wird ein entsprechender Antrag nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so sind die Anpflanzungen binnen vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 zu roden. Falls die Rebsorte nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Versuchs gemäß § 3 Abs. 3 klassifiziert wird, sind die Anpflanzungen spätestens binnen vier Monaten nach Ablauf dieser Jahresfrist zu roden.

§ 9

Anpflanzungen in Sonderanlagen

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinn des § 2 Z 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017, dürfen solche Reben gepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifiziert sind.

(2) Anpflanzungen gemäß Abs. 1 sind der Behörde mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Anpflanzen zu melden. Dabei sind jedenfalls Angaben zum Grundstück der geplanten Anbaufläche (Bezeichnung, Flächenausmaß des Grundstücks bzw. der Anpflanzungsfläche; Eigentümerinnen bzw. Eigentümer), über den Zeitraum, in dem die Edelreiserzeugung stattfinden soll, und zur Rebsorte zu machen.

(3) Die Wiederbepflanzung ist der Behörde mindestens drei Wochen vor der Anpflanzung zu melden. Der Behörde ist weiters spätestens drei Wochen vor dem bekanntgegebenen Ende der Edelreiserzeugung eine Verlängerung der Anpflanzung gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

(4) Die aus Trauben von Sonderanlagen gewonnenen Weinbauerzeugnisse dürfen vermarktet werden.

(5) Nach Ablauf des gemeldeten Zeitraums der Edelreisererzeugung sind die Anpflanzungen innerhalb von vier Monaten zu roden.

(6) Die Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 5 besteht nicht, wenn der Behörde mitgeteilt wird, dass vom Pflanzungsrecht gemäß § 4 Z 1 Gebrauch gemacht oder im Fall gemäß § 3 Abs. 3 klassifizierter Rebsorten bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen gemäß § 5 beantragt wird. Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag sind die Anpflanzungen binnen vier Monaten soweit zu roden, als dafür kein Pflanzungsrecht erteilt wurde. Wird ein entsprechender Antrag nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so sind die Anpflanzungen binnen vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 zu roden.

3. Abschnitt

Weinbauaufsicht

§ 10

Überwachung

(1) Die Behörde hat die Einhaltung dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie der im § 1 Abs. 2 genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union zu überwachen. Die Organe der Behörde sind befugt, die zur Überwachung notwendigen Auskünfte einzuholen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu begehnen und Nachmessungen vorzunehmen sowie Proben des Rebmaterials einschließlich ganzer Rebstöcke zu entnehmen. Dieselben Befugnisse kommen auch den Organen des Landesverwaltungsgerichts sowie den Kontrollexperten anderer Bundesländer, anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die alle ihre Kontrollen in Anwesenheit und Zusammenarbeit mit den Organen der Behörde durchführen, zu. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben können die Behörde oder ihre Organe geeignete Dritte beiziehen.

(2) Die bzw. der Weinbautreibende - soweit diese bzw. dieser nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer ist, auch diese bzw. dieser - ist verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, den Zutritt zu den Grundstücken, Probenentnahmen und Nachmessungen zu gestatten sowie die Überwachungsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Ist bei einer Überwachung gemäß Abs. 1 eine Rechtsverletzung festgestellt worden, so sind die dafür angefallenen Kosten von der bzw. dem Weinbautreibenden zu tragen. Diese Kosten sind im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens neben der Verwaltungsstrafe und den sonstigen Kosten des Strafverfahrens vorzuschreiben.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes geregelt ist, sind unrechtmäßige Anpflanzungen von den Weinbautreibenden innerhalb von vier Monaten nach Aufforderung durch die Behörde zu roden. Wird dieser oder einer anderen Rodungsverpflichtung nach diesem Landesgesetz nicht fristgerecht nachgekommen, hat die Behörde binnen angemessener Frist die Rodung mit Bescheid aufzutragen. Der Fristenlauf nach dem ersten Satz wird gehemmt, wenn die bzw. der Weinbautreibende binnen der Viermonatsfrist einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt oder falls dies nicht möglich ist, sie bzw. er der Behörde gegenüber erklärt, bei nächster Gelegenheit eine

Genehmigung für Neuanpflanzungen zu beantragen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag besteht die Rodungsverpflichtung nur insofern, als die Anpflanzungen nicht nachträglich genehmigt wurden. Wird ein entsprechender Antrag nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so läuft die Viermonatefrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

§ 11

Landesweinbaukataster

(1) Die Behörde hat auf Basis des von der AMA geführten INVEKOS ein Verzeichnis über alle in Oberösterreich befindlichen Weinbaubetriebe (Weinbautreibende einschließlich der Betreiberinnen bzw. Betreiber von Versuchs- oder Sonderanlagen sowie die zum Weinbau Berechtigten), Weingartenflächen sowie aller genehmigten aber noch nicht genutzten Anpflanzungsflächen zu führen (Landesweinbaukataster). Die Eintragungen in diesem Verzeichnis haben keine rechtsgestaltende Wirkung.

(2) Im Landesweinbaukataster sind im Hinblick auf die Weinbaubetriebe sowie auf die geplanten bzw. tatsächlichen Weingartenflächen - unbeschadet des Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 - folgende Merkmale zu verzeichnen:

1. Für jeden Weinbaubetrieb:

a) Name und Anschrift;

b) Flächenausmaß der zum Betrieb gehörenden genehmigten und noch nicht genutzten Anpflanzungsflächen samt einer lagegenauen Darstellung im digitalen Flächenplan (GIS) und die Bezeichnung der von diesen erfassten Grundflächen (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde);

c) Flächenausmaß der zum Betrieb gehörenden Weingartenflächen und die Bezeichnung der von diesen erfassten Grundflächen (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde);

d) Betriebsnummer;

e) Pflanzungsrechte gemäß Art. 3 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 sowie gemäß §§ 5 bis 9 und deren Erlöschen;

f) Pflanzungsrechte, die

- Erzeugerinnen bzw. Erzeugern auf Grund des § 5 Oö. Weingesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, vor dem 1. Jänner 2016 gewährt wurden und

- die vor dem 1. Jänner 2016 auf Grund des § 4 Oö. Weingesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, entstanden sind, sofern sie die Rechtsgrundlage bestehender Anpflanzungen sind;

g) Rechte auf Wiederbepflanzung aus Rodungen vor dem 1. Jänner 2016 und deren Erlöschen;

h) Pflanzungsrechte, die ab den 1. Jänner 2016 bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes von der Behörde auf Grund des von Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Genehmigungssystems für Rebpflanzungen erteilt wurden und deren Erlöschen;

i) Summe der bestehenden Pflanzungsrechte gemäß e) bis h).

2. Für jede Weingartenfläche:

- a) die digitale Flächendarstellung der einzelnen Schläge und die Bezeichnung der von diesen Schlägen erfassten Grundflächen (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde);
- b) die Größe der einzelnen Schlagflächen und ihr Anteil an der betroffenen Weingartenfläche;
- c) die Rechtsgrundlage für die einzelnen Schläge;
- d) die auf den einzelnen Schlägen gepflanzten Rebsorten;
- e) das jeweilige Auspflanzjahr der einzelnen Schläge;
- f) Name und Anschrift der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der von den einzelnen Schlägen erfassten Grundflächen;
- g) die digitale Flächendarstellung der gerodeten Weingartenfläche, die Angabe des Flächenausmaßes dieser Fläche und den Zeitpunkt des Abschlusses der Rodung.

(3) Die Weinbaubetriebe haben der Behörde die für die Führung des Landesweinbaukatasters erforderlichen Angaben nach Eintritt der Änderung in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen über das Internetserviceportal der AMA (eAMA) zu melden. Bei Änderung in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ist die Meldung von den künftig bewirtschaftenden Personen zu erstatten.

(4) Die bzw. der Weinbautreibende hat jährlich einen Mehrfachantrag-Flächen gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance bis zum 15. Mai abzugeben, welcher alle von ihr bzw. ihm bewirtschafteten Weingartenflächen beinhaltet. Spätestens in diesem sind die jeweiligen Änderungen nach Abs. 3 zu melden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist zur Wahrnehmung der ihr durch dieses Landesgesetz und das Weingesetz 2009 übertragenen Aufgaben ermächtigt, die im Landesweinbaukataster enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zum Zweck der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Bundeskellereiinspektion zu übermitteln.

(2) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die AMA sind zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ermächtigt, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Landesweinbaukataster abzufragen.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, die im Landesweinbaukataster gemäß § 9 Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Einarbeitung in das INVEKOS an die AMA zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat - unbeschadet des § 44 Abs. 1 Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2016 - auf Ersuchen dem

zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungsort der Grundstücke des Landesweinbaukatasters zu erteilen.

(5) Gesamtauswertungen der Daten aus dem Landesweinbaukataster können amtlich veröffentlicht werden.

§ 13

Behörde

Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) innerhalb des Zeitraums, in dem die genehmigte Anpflanzungsfläche spätestens zu bepflanzen gewesen wäre, weniger als 80 % der genehmigten Anpflanzungsfläche anpflanzt,
- b) den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 nicht nachkommt,
- c) in der Anzeige bzw. Meldung gemäß § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
- d) seiner Anzeige- bzw. Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- e) Rodungen gemäß § 8 Abs. 6 und 7, § 9 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt,
- f) entgegen § 4 Z 1 oder § 8 Abs. 5 Wein oder sonstige Weinbauerzeugnisse vermarktet,
- g) die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht einhält,
- h) Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;

2. mit einer Geldstrafe entsprechend Art. 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 zu bestrafen, wer ohne die erforderliche Genehmigung gemäß den Art. 64, 66 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anpflanzt und seiner Rodungsverpflichtung nach Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 nicht bzw. verspätet nachkommt. Der Fristenlauf für diese Rodungsverpflichtung wird für die Dauer eines nachträglichen Genehmigungsverfahrens bzw. für die Zeit von einer gegenüber der Behörde abgegebenen Erklärung, bei nächster Gelegenheit um eine nachträgliche Genehmigung anzusuchen, bis zum Ende des tatsächlich eingeleiteten Genehmigungsverfahrens gehemmt bzw. durch eine nachträgliche

Genehmigung gestoppt. Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, so läuft die Viermonatefrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs.1 weiter;

3. mit einer Geldstrafe von mindestens 60 Cent pro m² gesetzwidrig bepflanzter oder bewirtschafteter Grundfläche, höchstens jedoch mit 6.000 Euro je Hektar gesetzwidrig bepflanzter oder bewirtschafteter Grundfläche zu bestrafen, wer
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 nicht klassifizierte Rebsorten pflanzt,
 - b) entgegen § 4 Z 4 anpflanzt oder die Pflanzfläche bewirtschaftet bzw. nicht rodet,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 und 7 anpflanzt oder die Pflanzfläche bewirtschaftet bzw. nicht rodet,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 anpflanzt oder die Pflanzfläche bewirtschaftet bzw. nicht rodet.

Eine entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder entgegen den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgenommene Anpflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann als bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(2) Die Straf gelder fließen dem Land Oberösterreich zu.

§ 15

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, außer Kraft.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestehenden Anpflanzungen, die ihre Grundlage in nach § 5 Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, erteilten Bescheiden bzw. - ab dem 1. Jänner 2016 - in nach Teil II, Titel I, Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erteilten Genehmigungen haben, gelten als solche nach diesem Landesgesetz. Diese Anpflanzungsflächen sind von den Weinbautreibenden spätestens im Mehrfachantrag-Flächen 2020 im INVEKOS-GIS schlagbezogen darzustellen. Dabei sind der Behörde erforderlichenfalls auch Angaben gemäß § 11 Abs.2 Z 2 zu melden. Sind die Anpflanzungsflächen außerhalb der Grundstücke, auf denen die Auspflanzung genehmigt wurde, bzw. übersteigt die auf diesen Grundstücken erfolgte Anpflanzung das dort genehmigte Flächenausmaß, so hat die bzw. der Weinbautreibende spätestens binnen vier Monaten nach Aufforderung durch die Behörde die entsprechenden Rodungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands vorzunehmen. Der Fristenlauf nach dem vierten Satz wird gehemmt, wenn die bzw. der Weinbautreibende binnen der Viermonatefrist einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt oder falls dies nicht möglich ist, sie bzw. er der Behörde gegenüber erklärt, bei nächster Gelegenheit eine Genehmigung für Neuanpflanzungen zu beantragen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag besteht die Rodungsverpflichtung nur insofern, als die Anpflanzungen nicht nachträglich genehmigt wurden. Wird ein entsprechender Antrag nicht bei nächster Gelegenheit gestellt, so läuft die Viermonatefrist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

(4) Ungeachtet des Abs. 2 sind alle im INVEKOS-GIS mit der Nutzungsart Weingartenfläche ausgewiesene Anpflanzungsflächen von den Weinbautreibenden spätestens im Mehrfachantrag-Flächen 2020 schlagbezogen darzustellen. Dabei sind der Behörde erforderlichenfalls auch Angaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 zu melden.

(5) Bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes können Anträge bzw. Meldungen in der nach dem Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, üblichen Form eingebracht werden bzw. erfolgen.

(6) Eintragungen in dem nach § 9 Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, zu führenden Landesweinbaukataster gelten solange als Eintragungen im Sinn des § 11 Abs. 2 dieses Landesgesetzes, bis diese in das nach § 11 dieses Landesgesetzes zu führende Landesweinbaukataster überführt werden.